

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V 2001 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 351) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V in der aktuell gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.04.2015 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.06.2021 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer durch die Gemeindevertretung am 03.06.2025 für die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz erlassen.

Artikel 1 –

Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

§ 2 Begriff der Zweitwohnung wird wie folgt geändert:

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören.
- (3) Der Zweitwohnungssteuer unterfallen nicht Gartenlauben im Sinne des §3 Abs. 2 und des §20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG9 vom 28. Februar 1983 (BGB II S. 210), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGB II S. 2376) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des BKleingG, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (5) Als Zweitwohnung gelten nicht:
 1. Eine aus beruflichen Gründen gehaltene Zweitwohnung einer minderjährigen Person, oder einer nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet,
 2. An Kur- und Feriengäste vermietete Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmer, soweit die Nutzung unter zwei Monaten liegt.

§ 3 Steuerpflicht wird wie folgt geändert:

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Inhaber von Wohnungen, die nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung nicht als Zweitwohnungen gelten.

Artikel 2 –

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt rückwirkend vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 in Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 04.06.2025


.....
Fred Kruggel

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgte am 04.06.2025 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 04.06.2025 gez. Krüger

